— besteuert der Staat der Muttergesellschaft diese Gewinne entweder nicht oder

— läßt er im Fall einer Besteuerung zu, daß die Gesellschaft auf die Steuer den Steuerteilbetrag, den die Tochtergesellschaft oder deren eigene Tochtergesellschaft für die von ihr ausgeschütteten Gewinne entrichtet, und gegebenenfalls die Steuer, die der Mitgliedstaat der Tochtergesellschaft oder deren eigener Tochtergesellschaft nach den Ausnahmebestimmungen des Artikels 5 an der Quelle erhebt, bis zur Höhe der entsprechenden innerstaatlichen Steuer anrechnen kann. Als eigene Tochtergesellschaften gelten alle Gesellschaften, die Tochtergesellschaften im Sinne von Artikel 3 sind."

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie vor dem 1. Januar 1994 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis.

Beim Erlaß dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten entweder in diesen selbst oder bei deren amtlicher Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Sie regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Einrichtung einer gemeinschaftlichen Datenbank über Straßenverkehrsunfälle

(93/C 225/07)

KOM(93) 348 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 26. Juli 1993)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 213,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Europäische Parlament hat eine Entschließung zu gemeinschaftlichen Maßnahmen zur Verringerung der Zahl der Straßenverkehrsunfälle (1) angenommen.

In einer Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 21. Juni 1991 wird die Kommission aufgefordert, ein Gemeinschaftsprogramm mit konkreten Maßnahmen auszuarbeiten und durchzuführen, die dazu bestimmt sind, in den verschiedenen Aktions- und Forschungsbereichen bei der Verhütung von Straßenverkehrsunfällen und deren Folgen für die Unfallopfer neue gemeinsame Initiativen zu verwirklichen und die bestehenden einzelstaatlichen Erfahrungen zusammenzuführen (2).

Die Einrichtung einer gemeinschaftlichen Datenbank über Straßenverkehrsunfälle gehört zu den von der hochrangigen Arbeitsgruppe aus Vertretern der mitgliedstaatlichen Regierungen als vorrangig eingestuften Maßnahmen (3).

In ihrem Weißbuch über die künftige Entwicklung der gemeinsamen Verkehrspolitik (4) und ihrer Mitteilung über ein Aktionsprogramm zur Straßenverkehrssicherheit (5) vertritt die Kommission die Ansicht, daß es angesichts des sehr unterschiedlichen Sicherheitsniveaus im Straßenverkehr in den einzelnen Mitgliedstaaten vorrangig ist, den Informations- und Erfahrungsaustausch durch die Einrichtung einer gemeinschaftlichen Datenbank zu fördern.

(1) ABl. Nr. C 68 vom 24. 3. 1986, S. 35.

(2) ABl. Nr. C 178 vom 9. 7. 1991, S. 1.

(3) „Leitlinien und vorrangige Aktionsbereiche für ein gemeinschaftliches Programm auf dem Gebiet der Sicherheit im Straßenverkehr", Abschlußbericht (April 1992, Abschnitt 3.1.3).

(4) KOM(92) 494 vom 2. 12. 1992, Abschnitt V.2.373.

(5) KOM(93) 246 vom 9. 6. 1993.

Die Mitgliedstaaten sammeln die Daten über Straßenverkehrsunfälle in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet und erfassen diese Angaben zentral in einer elektronischen Datei; es gibt jedoch zur Zeit keine gemeinsame Grundlage, die den Zugang zu diesen verschiedenen Dateien und die Auswertung der darin gesammelten Informationen ermöglichen würde.

Mit Hilfe einer Datenbank, die auf Gemeinschaftsebene eingerichtet und verwaltet wird, lassen sich die Probleme ermitteln und quantifizieren, die Wirksamkeit bisheriger Maßnahmen bewerten und die Zielrelevanz einer gemeinschaftlichen Aktion feststellen.

Ein einzelner Mitgliedstaat kann eine solche Datenbank nicht einrichten und verwalten; unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips wird die Gemeinschaft nur in dem Maße tätig, wie es notwendig ist, um einerseits eine Zusammenführung der nationalen statistischen Dateien und andererseits im Hinblick auf das reibungslose Funktionieren einer gemeinschaftlichen Datenbank eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu gewährleisten.

Es gilt festzulegen, wie die statistischen Daten aus den einzelnen Mitgliedstaaten der Kommission übermittelt werden sollen, insbesondere wie häufig, innerhalb welcher Frist und auf welchen Datenträgern.

Die Untersuchung der Probleme im Bereich der Straßenverkehrssicherheit muß sich vorrangig auf Unfälle mit Personenschaden und nicht auf solche mit Sachschaden erstrecken; personenbezogene Daten sind hierzu nicht erforderlich.

Die Kommission sollte Vorkehrungen treffen, um den Schutz von statistischen Daten zu gewährleisten, die unter die Geheimhaltungspflicht fallen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten erstellen Statistiken über die Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet.

(2) Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet „Unfall mit Personenschaden" ein Zusammentreffen von Verkehrsteilnehmern, an dem mindestens ein sich auf einer grundsätzlich dem Verkehr dienenden öffentlichen Straße bewegendes Fahrzeug beteiligt ist und bei dem mindestens ein Verkehrsteilnehmer verletzt und/oder getötet wurde.

(3) Die Daten werden zentral in einer elektronischen Datei zusammengeführt.

Artikel 2

(1) Die in den elektronischen Dateien zentral gespeicherten Daten zu einem bestimmten Jahr werden dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften, nachstehend „SAEG" genannt, so bald wie möglich, spätestens jedoch sechs Monate nach Ende des jeweiligen Bezugsjahres übermittelt.

(2) Fallen Daten gemäß Absatz 1 nach den nationalen Bestimmungen unter das Statistikgeheimnis, werden sie ebenfalls dem SAEG übermittelt, das sie entsprechend der Verordnung (Euratom, EWG) Nr. 1588/90 des Rates [1] verwaltet.

Die Kommission legt in Absprache mit den Mitgliedstaaten fest, welche Angaben in den übermittelten Dateien nicht enthalten zu sein brauchen.

Artikel 3

(1) Die Übermittlung der Daten erfolgt auf einem Datenträger, dessen Art und Format von den Mitgliedstaaten in Abstimmung mit der Kommission festgelegt werden.

(2) Werden die statistischen Angaben von den Mitgliedstaaten nach deren Übermittlung an das SAEG berichtigt, so übermitteln die Mitgliedstaaten diesem eine vollständige Kopie des betreffenden aktualisierten Datensatzes.

(3) Die Mitgliedstaaten ändern Aufmachung oder Inhalt ihrer Datei nur im Benehmen mit der Kommission. Ändern die Mitgliedstaaten Dateien, die bereits dem SAEG übermittelt wurden, so werden ihm Neufassungen hiervon übermittelt.

(4) Jeder Mitgliedstaat ist für die Richtigkeit der statistischen Angaben verantwortlich, die er übermittelt.

(5) Die Kommission ist für die Verarbeitung der ihr zugegangenen Daten verantwortlich.

Artikel 4

(1) Die Kommission ist für die Weitergabe der ihr zugegangenen Daten verantwortlich. Die Einzelheiten des Zugangs zu den von der Kommission zusammengeführten Statistiken über Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden, deren mögliche Veröffentlichungen und alle Punkte, die zum reibungslosen Funktionieren dieser zentralen statistischen Datenbank beitragen, werden von der Kommission nach Anhörung der betreffenden Mitgliedstaaten festgelegt.

(2) In Absprache mit den Mitgliedstaaten untersucht die Kommission die bei der Erstellung und Übermittlung der Statistiken oder der Art ihrer Erfassung auftretenden methodischen und technischen Probleme, um Lösungen zu finden, die schrittweise eine weitestgehende Kohärenz und Vergleichbarkeit der Daten aus den einzelnen Mitgliedstaaten ermöglichen.

[1] ABl. Nr. L 151 vom 15. 6. 1990, S. 1.

Artikel 5

Bei der Durchführung der Konsultationen, die in Artikel 2 Absatz 2 und in Artikel 4 Absätze 1 und 2 vorgesehen sind, wird die Kommission gemäß dem in Artikel 6 beschriebenen Verfahren vom Ausschuß für das Statistische Programm unterstützt, der durch den Beschluß 89/382/EWG, Euratom des Rates [1] eingesetzt worden ist.

Artikel 6

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt — gegebenenfalls durch Abstimmung — eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Artikel 7

Drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Entscheidung unterbreitet die Kommission dem Rat

a) einen Bericht zur Bewertung der Ergebnisse bei der Durchführung der Maßnahmen nach den Artikeln 2, 3 und 4;

b) die Leitlinien, die sich aus diesem Bericht für das weitere Vorgehen gemäß dieser Entscheidung ergeben.

Artikel 8

(1) Die Höhe der für diese Maßnahme jährlich zugewiesenen Mittel wird im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens festgelegt.

(2) Die Haushaltsbehörde setzt für jedes Haushaltsjahr die verfügbaren Mittel fest.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Entscheidung vor dem 31. Dezember 1993 nachzukommen, und unterrichten hiervon unverzüglich die Kommission.

Artikel 10

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

[1] ABl. Nr. L 181 vom 28. 6. 1989, S. 47.